

Satzung der Lokalen Aktionsgruppe Wein, Wald, Wasser

§ 1 - Name, Sitz

1. Der Förderverein führt den Namen „Lokale Aktionsgruppe Wein, Wald, Wasser“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Er hat seinen Sitz im Rathaus Thüngersheim, Untere Hauptstr. 14.

§ 2 - Zweck des Fördervereins

1. Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union.
2. Der Zweck des Fördervereins ist die Unterstützung der Mitglieder bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die einer nachhaltigen und langfristigen Entwicklung des Projektgebiets dienen.
3. Der Verein setzt sich folgende Ziele:
 - Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES).
 - Umsetzung bzw. Unterstützung von Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen der Lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen und die nachhaltige Entwicklung der Region vorantreiben.
 - Förderung von Entwicklungsstrategien zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Stärkung der regionalen, sozialen und ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit.
 - Förderung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und weitere Vernetzung der regionalen Akteure.
4. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
5. Der Förderverein legt sein Projektgebiet durch gesonderten Beschluß fest.
6. Der Förderverein verfolgt in erster Linie ideelle und keine wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Fördervereinszweck unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, die an den Vorstand des Fördervereins zu richten ist. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten sowie den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

4. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der Lokalen Entwicklungsstrategie zu unterbreiten, deren Verwirklichung im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder liegt. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Austritt
 - b) Tod bzw. Liquidation der juristischen Person
 - c) Ausschließung
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden bis zum 31.10. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres erfolgen.
3. Das ausscheidende Mitglied bleibt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge für das letzte Kalenderjahr zu bezahlen.
4. Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
5. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der sofortige Ausschluss aus dem Förderverein ist nur bei wichtigem Grund zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluß über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zum Sachverhalt zu äußern.
6. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 - Beiträge, Mittel des Fördervereins, Geschäftsjahr

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung nach Aufnahme in das neue Förderprogramm.
3. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 - Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Lenkungsausschuss
- d) der Beirat

§ 7 - Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.
3. Der erweiterte Vorstand wird für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Amtsträger bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Leitung des Fördervereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Lenkungsausschuss oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit des / der 2. Vorsitzenden.
6. Im Innenverhältnis soll der/die 2. Vorsitzende nur vertreten, wenn der / die 1. Vorsitzende verhindert ist.
7. Der Vorstand beruft den Beirat.
8. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen, die eine Geschäftsstelle betreibt und die Aufgaben des Vereins gemäß den Anforderungen des Förderprogramms LEADER und den entsprechenden Vorgaben in der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) des Vereins erfüllt.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ihr obliegt vor allem:
 - a) die Annahme und Änderung der Lokalen Entwicklungsstrategie
 - b) die Annahme und Änderung der Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft
 - d) die Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - e) die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder
 - f) die Wahl des/der Rechnungsprüfer/in
 - g) die Wahl der Mitglieder des Lenkungsausschusses
 - h) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - j) die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks
 - k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Fördervereins
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Fördervereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch persönliche Einladungsschreiben an die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung bekannt zugeben.
4. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitglieder fassen im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
7. Die Abstimmungen sind offen, sofern nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.

8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Fördervereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 - Lenkungsausschuss

1. Der Lenkungsausschuß ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Lokalen Entwicklungsstrategie.
2. Der Lenkungsausschuß gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Lokalen Entwicklungsstrategie beinhaltet.
3. Der Lenkungsausschuß besteht aus mindestens 15 Mitgliedern. Dem Lenkungsausschuss können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins angehören.
4. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die anteilige Zusammensetzung mit Vertretern des öffentlichen und nichtöffentlichen Bereichs muß den einschlägigen Vorgaben des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union und des Freistaates Bayern entsprechen.

§ 10 - Beirat

1. Zur Unterstützung des Vorstandes und des Lenkungsausschusses wird ein Beirat eingerichtet. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand bestimmt. Im Beirat sind in erster Linie Vertreter von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange vertreten, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein- Die Mitglieder des Beirats werden in der Regel projektbezogen zu den Sitzungen des Lenkungsausschusses hinzugezogen.
2. Der Beirat ist nur beratend tätig. Ein Stimmrecht besteht nicht.

§ 11 – Arbeitskreise/Projektgruppen

1. Arbeitskreise bzw. Projektgruppen unterstützen und vertiefen fachlich die Arbeit des Fördervereins. Mitglied der Arbeitskreise können auch Nichtmitglieder des Vereins sein.
2. Jedes Mitglied kann gegenüber dem Vorstand schriftlich einen Antrag über die Einrichtung eines Arbeitskreises stellen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung des Arbeitskreises.
4. Die Arbeitskreise wählen eine/einen Sprecher/in.

§ 12 – Geschäftsführung

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann durch den Vorstand eine Geschäftsführung eingesetzt werden, die eine Geschäftsstelle betreibt.
2. Die Aufgaben dieser Geschäftsführung sind in der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) des Vereins und durch die Vorgaben des Förderprogramms LEADER festgelegt.

§ 13 - Rechnungsprüfung

1. Das Vereinsvermögen ist im Sinne einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zu behandeln.
2. Zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Sie haben nach eigenem freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt und dem Versammlungstermin, das Rechnungswesen des Fördervereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 14 - Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 15 - Änderung des Fördervereinszwecks und Auflösung

1. Die Änderung des Fördervereinszwecks und die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sind.
2. Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen dreier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in § 15 Satz 1 angegebenen Mehrheit beschlussfähig.
4. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
5. Eine Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Ein noch vorhandenes Vermögen des Fördervereins fließt den beteiligten Gemeinden zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Gebietskulisse der LAG zu verwenden haben.
Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen

§ 16 - Schlußbestimmungen

1. Die Versammlung des Fördervereins vom 13.09.2016 hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.
2. Der Vorstand wird beauftragt, die Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.
3. Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen.
4. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Die Neufassung dieser Satzung wurde beschlossen am 13.09.2016.

Thüngersheim, den 13.09.2016


Wilhelm Remling
LAG Vorsitzender


Harald Fröhlich
Protokollführer